

I n f e r a t e.

Bekanntmachung.

Gelbanweisungen im Verkehr mit Constantinopel.

Von nun an können, durch Vermittlung der deutschen Posten und des in Constantinopel bestehenden deutschen Reichspostamtes, Gelbanweisungen von der Schweiz nach dieser Stadt, inbegriffen die Vorstädte Galata und Pera, und von derselben nach der Schweiz versandt werden.

Diese Gelbanweisungen unterliegen im Allgemeinen den Bestimmungen, welche hinsichtlich des Postanweisungsverfahrens zwischen der Schweiz und Deutschland in Kraft bestehen. Eine abweichende Behandlung findet nur in den hienach aufgeführten Punkten statt.

a. T a g e n.

Die Tage einer Gelbanweisung nach Constantinopel beträgt:

bis zum Betrage von 25 Thalern 75 Rp.
für höhere Beträge bis zum zulässigen Maximum von 50 Thalern 125 "

Für diese Gelbanweisungen sind schweizerisch-deutsche Cartonformulare (mit Coupon für schriftliche Mittheilungen) von entsprechendem Betrage (Taxstempel 50 Rp. bis 25 Thaler und 75 Rp. über 25 Thaler), zu verwenden, wobei für Mandate bis 25 Thaler die Frankatur mit einer oder mehreren Marken im Betrage von 25 Rp. und für höhere Summen bis zum zulässigen Maximum mit einer oder mehreren Marken im Betrage von 50 Rp. zu ergänzen ist. Diese Marken sind auf der Rückseite des Cartons, nicht aber auf den Coupon oder den für die Empfangsbcheinigung bestimmten Raum, zu kleben.

b. W ä h r u n g.

Auf den Gelbanweisungen nach Constantinopel ist, gleich wie für solche nach Norddeutschland, der auszahlende Betrag in der Thalerwährung anzugeben. Die Reduktion aus dieser Währung in die türkische Gelbwährung wird von dem deutschen Reichspostamte in Constantinopel bewirkt werden, und zwar bis auf Weiteres im Verhältnis von 1 Thaler = 16 Piaster Gold. (Der Piaster ist eingetheilt in 40 Para).

c. Leitung.

Die Gelbantweisungen nach Constantinopel werden durch Vermittlung der k. bayerischen Bahnpost München-Salzburg befördert, welche direkte Briefpakete nach Constantinopel abfertigt. In diese Briefpakete finden auch Briefpostgegenstände aus der Schweiz Aufnahme.

Bern, den 30. Juni 1871.

Das schweiz. Postdepartement.

B e k a n n t m a c h u n g .

Die schweizerische Gesandtschaft in Berlin hat mit Depesche vom 28. Juni d. J., in Ergänzung ihrer Mittheilung vom 17. Dezember 1869*), dem Bundesrathe zur Kenntniß gebracht, daß Schweizer und andere Staatsangehörige, die aus Rußland sich fortbegeben hatten und später wieder dorthin zurückzukehren gedenken, für ihre Rückreise nach Rußland sich mit einem neuen heimathlichen Pässe oder andern Reiseschriften versehen müssen, welche dann noch von einem russischen diplomatischen Agenten (Gesandten oder Konsul) visirt werden müssen; was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Bern, den 1. Juli 1871.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

B e k a n n t m a c h u n g .

Es wird hiedurch ausdrücklich in Erinnerung gebracht, daß die Frist, während welcher die zur Zeit des Krieges von 1870/71 nach der Schweiz geflüchteten Waaren mittelst der beim Eintritt gelösten Geleitscheineu zollfrei in der Schweiz verbleiben dürfen, mit dem 30. Juni nächsthin unwiederruflich zu Ende geht. Auf diesen Zeitpunkt müssen die betreffenden Waaren die Schweiz wieder verlassen, oder in ein eidg. Niederlagshaus gelagert oder zur Einfuhr verzollt werden.

Bern, den 23. Juni 1871.

Die schweiz. Oberzolldirektion.

Erben-Ausschreibung.

Den 9. Mai 1871 starb Remigius Kohrer von Stans (Nidwalden), Sohn des Franz Josef und der Maria Barbara Businger, geb. 1796, mit Hinterlassung eines beträchtlichen Vermögens.

Da nun laut amtlichem Stammbuch von Nidwalden eine Maria Veronika Kohrer, Tochter des Burkard Kohrer und der Anna Maria Obermatt, cop. 1702, Großtante des Erblassers, wahrscheinlich vor längerer Zeit, in Bremgarten, (ob im Kanton Aargau, Kanton Solothurn, Kanton Bern oder Großherzogthum Baden, erscheint nicht ausgemittelt), verheiratet war und vier Söhne hinterlassen hat; auch ein Kaspar Josef Zumbühl, Sohn des Michel Zumbühl und der Verena Thurer, cop. 1792, mit dem Erblasser durch die Erblinie im dritten Grade verwandt, anno 1830 des hiesigen Landesrechts entlassen wurde und 1833 in Vispach im Wallis starb; hier aber nicht bekannt ist, ob allfällige erbberechtigte Nachkommen derselben leben, so werden auf Verlangen der ehr. Freundschaft des Remigius Kohrer sel. überhaupt alle diejenigen, welche auf bemeldete Hinterlassenschaft Anspruch machen wollen, hiermit peremptorisch aufgefordert, ihre Ansprüche bei bemeldeter Freundschaft, eventuell vor dem hiesigen Kantonsgerichte spätestens bis den 31. Augustmonat 1871 rechtlich geltend zu machen, widrigenfalls nach Verfluß dieser Zeit die Hinterlassenschaft definitiv unter die bis dahin ausgemittelten Erben vertheilt wird.

Also beschloffen in Anwendung von § 216 des bürgerlichen Gesetzbuches von Nidwalden von der für Festsetzung fataler Fristen bestimmten

Gerichts-Commission:

für selbe:

der Präsident:

Dr. M. Wyrsch.

Buchs (Nidwalden), den 14. Juni 1871.

Der Aktuar:

Franz Durrer.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und porto-frei zu geschehen haben, gute Zeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort deutlich angeben.)

- 1) Gehilfe der Hauptzollstätte im Bahnhof Genf. Jahresbesoldung bis auf Fr. 1800. Anmeldung bis zum 13. Juli nächsthin bei der Zolldirektion in Genf.

- 2) **Einnehmer bei der Nebenzollstätte Mategnin (Genf).** Jahresbesoldung Fr. 800. Anmeldung bis zum 13. Juli 1871 bei der Zolldirektion in Genf.
 - 3) **Gehilfe der Zollstätte im eidg. Port-franc zu Genf.** Jahresbesoldung bis auf Fr. 2300. Anmeldung bis zum 14. Juli nächsthin bei der Zoll-direktion in Genf.
 - 4) **Postkommis in Basel.** Jahresbesoldung, bei der Ernennung festzusetzen. Anmeldung bis zum 14. Juli 1871 bei der Kreispostdirektion Basel.
 - 5) **Zwei Briefträger in Neuenburg.** Jahres- } Anmeldung bis zum
besoldung, bei der Ernennung festzusetzen. } 14. Juli 1871 bei der
 - 6) **Postkommis in La-Chaux-de-Fonds.** Jah- } Kreispostdirektion in
resbesoldung, bei der Ernennung festzusetzen. } Neuenburg.
 - 7) **Posthalter und Briefträger in Magadino (Lessin).** Jahresbe-
solbung, bei der Ernennung festzusetzen. Anmeldung bis zum 14. Juli 1871
bei der Kreispostdirektion Bellinzona.
 - 8) **Briefträger in Genf.** Jahresbesoldung, bei der Ernennung festzusetzen.
Anmeldung bis zum 14. Juli 1871 bei der Kreispostdirektion Genf.
 - 9) **Telegraphist in Conteris (Graubünden).** Jahresbesoldung Fr. 120,
nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 18. Juli 1871 bei der Te-
legraphen-Inspektion in Bellenz.
 - 10) **Telegraphist in Rougemont (Waadt).** Jahresbesoldung Fr. 120, nebst
Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 18. Juli 1871 bei der Telegraphen-
Inspektion in Lausanne.
 - 11) **Telegraphist in St. Gallen.** Jahresbesoldung nach Maßgabe des
Bundesgesetzes vom 29. Januar 1863. Anmeldung bis zum 18. Juli 1871
bei der Telegraphen-Inspektion in St. Gallen.
-
- 1) **Postablagehalter und Briefträger in Walzenhausen (Appenzell).**
Jahresbesoldung, bei der Ernennung festzusetzen. Anmeldung bis zum 30.
1871 bei der Kreispostdirektion St. Gallen.
 - 2) **Postkommis in Basel.** Jahresbesoldung, bei der Ernennung festzu-
setzen. Anmeldung bis zum 7. Juli 1871 bei der Kreispostdirektion Basel.
 - 3) **Briefträger in Bern.** Jahresbesoldung, bei der Ernennung festzusetzen.
Anmeldung bis zum 7. Juli 1871 bei der Kreispostdirektion Bern.
 - 4) **Telegraphist in Walzenhausen (Appenzell A. Rh.).** Jahresbesoldung
Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 11. Juli 1871 bei
der Telegraphen-Inspektion in St. Gallen.
 - 5) **Ausläufer auf dem Telegraphenbureau in Genf.** Jahresbesoldung
Fr. 300, nebst Antheil an der Depeschenprovision. Anmeldung bis zum
4. Juli 1871 beim Chef des Telegraphenbureaus in Genf.
 - 6) **Telegraphist in Waldenburg.** Jahresbesoldung Fr. 120, nebst De-
peschenprovision. Anmeldung bis zum 4. Juli 1871 bei der Telegraphen-
Inspektion in Olten.

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.07.1871
Date	
Data	
Seite	817-820
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 917

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.